



Richtlinien zur Verteilung des Beitrages für Wildschadenverhütung an die Landwirtschaft

In Kraftsetzung: 03.05.2016

1. Bezugsberechtigt sind Landwirte, welche einen in Thayngen ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb führen.
2. Der im Voranschlag genehmigte Betrag, welcher zur einen Hälfte aus der allgemeinen Landwirtschaft und zur anderen Hälfte aus dem Jagdpachterlös stammt, bildet die Höchstgrenze der zugesprochenen Beträge.
3. Die zu schützende Mindestfläche (kumulierbar) für die Berechtigung eines Beitrages zur Schwarzwildabwehr beträgt 0.5 Hektar.
4. Jeder dieser Betriebe erhält einen Grundbeitrag von Fr. 50.00 pro Jahr.
5. Der verbleibende Betrag zwischen Budgetbetrag und Grundbeiträgen wird auf die angemeldeten Flächen verteilt. Für die Anmeldung gelten folgende Bedingungen:
 - Es können lediglich Grundstücke, welche auf dem Gemeindegebiet Thayngen liegen, angemeldet werden;
 - Es kann nur ein Antrag pro Grundstück und Jahr eingereicht werden;
 - Es wird lediglich die Schwarzwild- und Dachsabwehr entschädigt;
 - Eine volle Entschädigung wird nur ausgerichtet, sofern ein Vollschutz (Elektrozaun / ganz umzäunt mit zwei Litzen) angebracht wird. Flächen, welche zusammen mit Nachbargrundstücken geschützt werden, gelten als voll geschützt;
 - Die Mindestfläche (kumulierbar) für einen Flächenbezug beträgt 0.5 Hektar;
 - Der Flächenbeitrag beträgt max. Fr. 100.00 pro Hektar und Jahr;
 - Die Anmeldung hat mindestens 14 Tage vor Abräumung der Schutzvorrichtung mit dem offiziellen Blatt der Gemeinde Thayngen zu erfolgen;
 - Die Anmeldung hat spätestens bis zum 31.08. jeden Jahres zu erfolgen. Später eintreffende Gesuche werden nicht berücksichtigt;
6. Die Kontrollen der angemeldeten Massnahmen werden vom Landwirtschafts- / Forstreferat vorgenommen.
7. Die Abrechnung wird vom Landwirtschaftsreferat erstellt und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.
8. Die Auszahlung der Beträge erfolgt bis spätestens am 30.11. jeden Jahres.